

Satzung des „Forum Stuttgart-Weilimdorf e.V.“



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Forum Stuttgart-Weilimdorf“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Weilimdorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Organisation und Förderung stadtteilbezogener Kultur und die Verbesserung der Bildungsangebote in Stuttgart-Weilimdorf von und für alle Altersgruppen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation von Bildungsveranstaltungen, Schüler- und Hausaufgabenbetreuung, Förderung des bürgerlichen Engagements zur Bildung und Leitung von Fördergruppen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie sonstige Personenvereinigungen und Institutionen des Stadtbezirks Weilimdorf werden, die bereit sind, die Aufgaben und Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.
- (4) Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge.
Die Höhe der Beiträge für Einzelmitglieder, Familien, Vereinigungen und Vereine werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand hat das Vorschlagsrecht.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand
 - b) durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person, Personenvereinigung oder Institution
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds wegen groben Verstoßes gegen die Satzung.
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft endet in jedem der genannten Fälle am Ende des Kalenderjahres.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins entsprechend beschlossener Richtlinien zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und dem Vereinszweck zuwiderlaufende Handlungen zu unterlassen.
- (2) Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die entsprechend satzungsgemäß beschlossener Richtlinien gefasst wurden, sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (3) Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane.

§ 6 Vereinsmittel

- (1) Der Verein beschafft seine Mittel durch Jahresbeiträge und Zuwendungen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Auslagen und Aufwendungen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Für Tätigkeiten im Verein kann eine angemessene Vergütung/Aufwandsentschädigung (§3 Nr.26a EStG) bezahlt werden. Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand, der die laufenden Geschäfte zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke führt, setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretungsberechtigten Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) 2-5 Beiratsmitglieder
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand ist in einer Vorstandssitzung beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der Leiter der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder fernmündlich ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie sind dem Beirat und im Geschäftsbericht der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorstand kann zu einer Vorstandssitzung, die wichtige Angelegenheiten des Vereins zum Gegenstand haben, die Mitglieder des Beirates einladen.
- (9) Der Vorsitzende und der Vorstand können geeignete Personen zur Mitarbeit hinzuziehen.
- (10) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung, die Beirats- Sitzungen sowie die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

§ 9 Vertretung

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden in den ersten 5 Monaten eines Jahres mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Vorstandsberichte, Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes

- c) Festsetzung der Jahresbeiträge (§ 3.4)
 - d) Wahl des Vorsitzenden, der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des Beirates und von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren.
 - e) bestätigt die Geschäftsordnung von Vorstand und Beirat
 - f) beschließt über die Anträge des Vorstandes und rechtzeitig eingegangener Anträge von Mitgliedern
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (5) Die Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der Leiter der Mitgliederversammlung.
Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.
- (7) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes muss schriftlich abgestimmt oder gewählt werden.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit unter Beachtung der 14-tägigen Einladungsfrist einberufen werden.
Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen derartigen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich an den Vorstand stellen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Die Unterzeichnung erfolgt durch den die Versammlung leitenden Vorsitzenden und den Schriftführer.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- (2) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Satzungsänderungen sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung zu ändern, soweit es sich lediglich um redaktionelle Änderungen, Anregungen des Registergerichts, des Finanzamts oder sonstiger Behörden handelt.
- (5) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Bürgerstiftung Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde am 12.07.2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am Tag nach der Veröffentlichung der Eintragung in das Amtsregister in Kraft.
Eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart am 09.11.2010 unter Aktenzeichen VR 720813.